Textliche Festsetzungen

Die im Bebauungsplan von der freizuhaltenden Flächen an Straßeneinmündungen sind Sichtfreiflächen zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Straßenverkehrs.
Auf diesen Flächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig
Die Höhe der Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO wird für diese Flächen auf max. 0,60 m über den angrenzenden Fahrbahnrand der Verkehrsfläche begrenzt